

Hinweise

Förderung für Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mini-KWK-Anlagen) im Berliner Umweltentlastungsprogramm II (UEP II)

Die vorliegenden Hinweise ergänzen die „Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II in Berlin“ vom 02.10.2012 im Hinblick auf die befristete Förderaktion „Mini-KWK-Anlagen“.

Nachdem bereits im Jahr 2011 rund 2,82 Mio. € für die modellhafte Förderung von Mini-KWK-Anlagen für öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen bereitgestellt wurden, startete im Juli 2012 die zweite Mini-KWK-Förderaktion mit einem Fördermittelvolumen von 1,00 Mio. €. Die Aktion soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beim Einsatz der energieeffizienten KWK-Technik unterstützen und den Status der „KWK Modellstadt Berlin“ festigen.

Da die bereitgestellten Fördermittel bis zum 30.11.2012 nicht vollständig gebunden wurden, wird für die verbliebenen Mittel der Kreis der Förderberechtigten um öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen erweitert und der späteste Abgabezeitpunkt für einen Antrag auf den 30.09.2013 verlängert.

KWK-Anlagen sparen durch die gleichzeitige Gewinnung von Strom und Heizwärme gegenüber konventionellen Heizungsanlagen und der separaten Stromerzeugung in herkömmlichen Kraftwerken bis zu 30 % Primärenergie ein. Durch die effizientere Nutzung des eingesetzten Primärenergieträgers zur Energieerzeugung vermindert sich der CO₂-Ausstoß um bis zu 0,5 kg je erzeugter Kilowattstunde Strom. Der Schwerpunkt der UEP II-Förderung wird dabei auf die Wärmeerzeugung gelegt.

Damit wird ein zusätzlicher Beitrag

- zum Erreichen des Klimaschutzzieles von minus 40 % CO₂ bis 2020 (gegenüber 1990),
- zu einer rationellen und umweltverträglichen Energienutzung im Land Berlin,
- und zu einer preiswürdigen und sicheren Gewinnung und Verwendung von Energie geleistet.

1. Finanzieller Rahmen

Es werden UEP II-Fördermittel i. H. v. 1,0 Mio. € EFRE eingesetzt, die durch den Eigenanteil der Begünstigten von voraussichtlich über 1,5 Mio. € ergänzt werden. Insgesamt wird ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. € erwartet.

2. Begünstigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen.

3. Förderung / Antragsverfahren

Entgegen dem üblichen Verfahren im UEP II ist für die „Modellhafte Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ **der vollständige Antrag direkt einzureichen** (keine Vorabstimmung). Die dazu erforderlichen Unterlagen sind der UEP-Webseite zu entnehmen.

Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt gemäß Reihenfolge des Eingangs sowie der Vollständigkeit und Fördermittelverfügbarkeit. **Unvollständige und fehlerhafte Anträge werden nicht berücksichtigt und abgelehnt.** Spätester Eingangstermin für die Anträge ist der 30.09.2013.

Ergänzend zur geltenden UEP II-Förderrichtlinie sind für die Mini-KWK-Förderung die nachfolgend aufgeführten Fördervoraussetzungen zu beachten.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Bezuschusst werden Anlagen größer 20 kW_{el} bis zu einem Leistungsbereich von 50 kW_{el}. Für kleinere Anlagen wird auf das vom Bundesumweltministerium aufgelegte Förderprogramm "Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}" verwiesen. Bezirksämter sind im vorgenannten Programm nicht antragsberechtigt und können daher auch im Leistungsbereich bis 20 kW_{el} einen Zuschuss beantragen.
- b) Zuwendungsfähig ist die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen mit der notwendigen Anlagenperipherie bei Wärmeerzeugungsanlagen im Bestand, d. h. bei betriebenen Anlagen, die nicht auf Grund einer behördlichen Auflage ersetzt werden müssen und nicht vorrangig der Produktionserweiterung dienen. Mit der Installation einer neuen Mini-KWK-Anlage muss die Optimierung der Wärmeerzeugungsanlage und der Warmwasserbereitung einhergehen. Der Leistungsbereich der Gesamtanlage an einem Standort wird bis auf einschließlich 50 kW_{el} begrenzt.

Nur für öffentliche Einrichtungen: Sofern es sich beim versorgten Objekt um ein öffentliches Gebäude nach EEG handelt und mit der Anlage der Nutzungspflicht nach § 3 EEG nachgekommen wird, ist eine Förderung nicht möglich.

- c) Gefördert werden nur besonders emissionsarme Anlagen, die die aktuell gültigen Vorgaben der TA-Luft für NO_x und CO um mindestens 50 % unterschreiten. Des Weiteren ist in jedem Fall ein Staub-Emissionswert ≤ 10 mg/m³ einzuhalten.
- d) Die KWK-Anlage ist wärmegeführt zu betreiben, so dass sich ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 90 % einstellt. Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 20% betragen. Des Weiteren müssen die KWK-Anlagen eine Mindestbetriebslaufzeit von 5.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (V_{bH}) erreichen.
- e) Als Nachweis zur richtigen Dimensionierung der KWK-Anlage sind Auslegungsberechnungen (durch einen Fachplanungsingenieur oder den Anlagenhersteller) vorzulegen.
- f) Nachzuweisen ist der wirtschaftliche Betrieb der KWK-Anlage anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach anerkannten Standards. Die Investitionsmaßnahme „KWK-Anlage“ muss sich ohne öffentliche Förderung innerhalb von 10 Jahren amortisieren. Der Bezugspunkt für die Amortisationsrechnung ist dabei immer der Ausgangszustand.
- g) Die Primärenergieeinsparung gegenüber dem Ausgangszustand muss – berechnet nach der EU Richtlinie 2004/8/EG (Anhang III) – mindestens 20% betragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- h) Für die Überwachung und Optimierung der haustechnischen Anlagen zur Wärme- und Stromversorgung (Monitoring der Wärme-, Stromerzeuger und der Verbraucherseite) über einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren sind entsprechende Erfassungsgeräte mit automatischer Speicherung und der Möglichkeit der digitalen Weiterverarbeitung zu installieren (Verbrauchs-, Zustandserfassung, Temperatur- & Durchflusswerte). Diese Daten sind auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder deren Beauftragten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Für die Wartung und Fernüberwachung der Anlagentechnik sind entsprechende Dienstleistungsverträge abzuschließen.
- i) Für die neu errichteten Mini-KWK-Anlagen ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- j) Die geplanten Mini-KWK-Anlagen müssen außerhalb von Gebieten liegen, die überwiegend aus KWK-Anlagen fernversorgt werden. Seitens des örtlichen Versorgers ist dazu eine Bestätigung vorzulegen.
- k) Die Projektlaufzeit beträgt maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.
- l) Die Beauftragung der förderfähigen Maßnahmen ist nach Bewilligung unter Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Vergabebestimmungen noch 2013 auszulösen. Bei KMU wird die mögliche Investitionszulage bei der Festlegung der Förderquote basierend auf den im Jahr 2013 geltenden Regeln berücksichtigt.

m) Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

a) Für KMU gilt: Die Förderung erfolgt ausschließlich als eine De-minimis Förderung unter den Voraussetzungen der VO 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung)¹. Für kleine Unternehmen (KU) beträgt die Förderquote vor Abzug der Investitionszulage maximal 40%, für mittlere Unternehmen (MU) maximal 30% vor Abzug der Investitionszulage.

Sofern der Begünstigte berechtigt ist, eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) zu erhalten, wird die maximal zulässige Förderung um die voraussichtliche Investitionszulage vermindert (s. Förderrichtlinie Nr. 6.4 i.V.m. ANBest-P Nr. 2 und 2.1). Die Förderung aus dem UEP II darf die reduzierte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten. Daraus ergibt sich für 2013 eine effektive UEP II Förderquote für kleine Unternehmen von 35 % und für mittlere Unternehmen von 25 %.

Für öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen gilt: Die Förderquote beträgt maximal 50%.

b) Eine Kumulation mit anderen Förderungen ist mit Ausnahme der zu beantragenden Investitionszulage (bei KMU) nicht möglich.

6. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind empfehlenswerte bzw. notwendige, nachgewiesene und angemessene Investitionsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Die Investitionsausgaben umfassen:

- a) die Mini-KWK-Anlage und den ggf. erforderlichen Spitzenlastkessel, sowie
- b) Ausgaben im maximal gleichen Umfang für die Schaffung der bauseitigen Voraussetzungen, die Einbindung in das vorhandene Wärmenetz, die Regelungstechnik, das Monitoring, Hocheffizienzpumpen, benötigte Komponenten für den hydraulischen Abgleich sowie die Installationskosten und die Kosten der Inbetriebnahme.
- c) Nur im Falle öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen auch Ingenieurleistungen nach HOAI Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung bis zur Höhe von insgesamt 20 % der Investitionsausgaben (KGR 300 und 400) (im Falle einer Förderung ggf. auch vor Erteilung des Förderbescheides).

Nicht förderfähig sind:

- a) Contractingmodelle (Installation von Mini-KWK-Anlagen im Contracting-Modell),
- b) Fremdleistungen (z. B. Planungsausgaben) im Fall der KMU-Förderung,
- c) Eigenleistungen des Begünstigten,
- d) Mehrkosten und Kosten für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderung, die dem Begünstigten nach Bewilligung der Zuwendung entstehen,
- e) Ausgaben nach Ende der Projektlaufzeit (z. B. für den geforderten Wartungsvertrag).

7. Vergaberechtliche Bestimmungen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU vom 28.12.2006, L 379/5.

- a) Im Fall der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von gemeinnützigen Einrichtungen, die nicht dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen, ist aufgrund der geringen Förderquote die freihändige Vergabe zulässig (vgl. Nr. 7.3.2 der Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II). Der freihändigen Vergabe muss stets die Einholung von mindestens drei Angeboten vorausgehen. Alle Vergabeverfahren sind schriftlich und vollständig zu dokumentieren.
- b) Im Fall der Förderung von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind die Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten.

8. Durchführungsbestimmungen

- a) Zeitraum für die Antragstellung: Tag der Veröffentlichung der Pressemitteilung bis 30.09.2013
- b) Alle Anträge sind förmlich (allgemeines Antragsformular plus vorgegebene Anlagen) im Original und vollständig in Papierform und zusätzlich elektronisch per E-Mail beim Programmträger B.&S.U. mbH (info@uep-berlin.de) einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges **per E-Mail**. Erst mit Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß der zu verwendenden Vorlage für die Projektbeschreibung wird bis zur Entscheidung über die Förderung (Bewilligung) ein entsprechendes Budget reserviert. Spätester Eingangstermin ist der 30.09.2013 12:00 beim Programmträger.

Nur bei KMU-Förderung:

- c) Zum KMU-Status sowie zur möglichen Investitionszulagenberechtigung sind von einem Steuerberatungsbüro bestätigte Erklärungen mit dem Antrag einzureichen. Die Höhe der möglichen Investitionszulage (IZ) für das Jahr 2013 wird bei der Festlegung der maximal möglichen Förderquote berücksichtigt. Änderungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Investitionszulage sind un-
aufgefordert, jedoch spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderung aufgrund einer ggf. zuvor auf Basis der Erklärung des Steuerberaters zu hoch angesetzten Investitionszulage ist ausgeschlossen. Erfolgte auf der Basis der Erklärung des Steuerberaters ein zu niedriger Abzug in Bezug auf die IZ, so wird die Förderung nachträglich reduziert.
- d) Wird erklärt, dass keine Investitionszulagenberechtigung besteht, ist als Nachweis spätestens zum Zwischennachweis bzw. zum Verwendungsnachweis eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes hierzu einzureichen. Fehlt dieser Nachweis, erfolgt nachträglich eine Anpassung der Förderquote auf Basis der möglichen IZ im Jahr 2013.